

Die Aufnahme der Personalbeschreibung, die Vernehmung und Untersuchung geschieht in der Regel anlässlich der Anwesenheit des Verurteilten bei der Hauptverhandlung.

Wird der Verurteilte von der Militärstrafvollstreckungsbehörde unmittelbar oder durch Vermittlung des Amtsgerichts der Strafanstaltsverwaltung zugeliefert, so genügt die auf den Transportschein (§ 27 der Gefangenentransportordnung vom 21. März 1903, Reg. Bl. S. 111) zu setzende Personalbeschreibung.

§ 8.

Über jeden einer höheren Strafanstalt zugewiesenen Verurteilten ist von der Militärstrafvollstreckungsbehörde ein Einweisungsschein auszufertigen. In demselben ist zutreffendfalls ausdrücklich die Dauer der laut des Urteils gemäß § 60 des Strafgesetzbuchs auf die Strafe anzurechnenden Untersuchungshaft anzugeben. Auch ist in dem Einweisungsschein der Beginn der Strafzeit zu bezeichnen, sei es durch die Bemerkung, daß die Strafzeit vom Zeitpunkt des Eintritts in die Strafanstalt an laufe, sei es durch Angabe des etwa auf einen früheren Zeitpunkt fallenden Strafbeginns, wovon der Grund kurz zu bezeichnen ist.

Die Ausfertigung des Einweisungsscheins geschieht in den Fällen des § 6 Abs. 1 nach dem anliegenden Muster II, in den Fällen des § 6 Abs. 2 nach dem anliegenden Muster III. In den letzteren Fällen fügt die um Übernahme der Strafvollstreckung ersuchte Staatsanwaltschaft dem Einweisungsschein die entsprechenden Bemerkungen über den Beginn der Strafzeit und über die Art des Strafantritts bei.

§ 9.

Zugleich mit dem Einweisungsschein ist der Strafanstaltsverwaltung zu übermitteln:
I. die beglaubigte Abschrift der mit der Bestätigungsordre versehenen Urteilsformel nebst einem Vorstrafenverzeichnis.

Auf der Urteilsabschrift ist, wenn nach Maßgabe des § 458 der Militärstrafgerichtsordnung die Anrechnung einer seit Verkündung des Urteils erstandenen Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe stattgefunden hat, der Zeitpunkt (unter Angabe der Stunde) zu beurkunden, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist;